SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 8 A 207/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A., A-Straße, A-Stadt

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und andere,

B-Straße, B-Stadt, - -

gegen

das Finanzamt Kiel-Süd, Hopfenstraße 2 a, 24114 Kiel, - -

Beklagter,

Streitgegenstand: Datenschutzrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 8. Kammer - am 10. April 2012 durch den Einzelrichter beschlossen:

Das Urteil vom 27. Februar 2012 wird wie folgt berichtigt:

Auf S. 5 des Urteils wird der zweite Satz der Entscheidungsgründe ("Die Verweigerung der Akteneinsicht ist rechtmäßig")

ersetzt durch den Satz "Die Verweigerung der Akteneinsicht ist rechtswidrig".

Gründe

Der im Tenor zitierte zweite Satz der Entscheidungsgründe beruht auf einem - wie sich aus den Entscheidungsgründen und dem Tenor ergibt - offensichtlichen Schreibfehler und ist daher gemäß § 118 Abs. 1 VwGO zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

eingeht.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBI. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBI. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Vors. Richter am VG